



**öffentlich**

## **Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss**

Sitzung am 22.06.2020

### **TOP 3: Förderaufruf "Kommunale Pflegekonferenzen BW-Netzwerke für Menschen" - Bewerbung**

#### A. Beschlussvorschlag:

Der Bewerbung zum Förderaufruf „Kommunale Pflegekonferenzen BW-Netzwerke für Menschen“ des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg wird zugestimmt.

Der Zollernalbkreis führt für die Dauer der Förderung des Landes Baden-Württemberg das Instrument der Kommunalen Pflegekonferenz ein.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 6.000 EUR

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

**öffentlich**

## **Förderaufuf "Kommunale Pflegekonferenzen BW-Netzwerke für Menschen" - Bewerbung**

### **I. Sachverhalt**

#### **Förderaufuf „Kommunale Pflegekonferenzen BW – Netzwerke für Menschen“**

Mit diesem Förderaufuf will das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg bewirken, dass Erfolgsmodelle Kommunaler Pflegekonferenzen im Land entstehen, von denen andere Kommunen lernen können und die zur Nachahmung anregen. Zur Stärkung der Vernetzung aller lokalen Akteure und damit auch der Strukturen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie in der Pflege selbst stellt das Sozialministerium deshalb Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1,5 Mio. Euro für die Implementierung solcher Erfolgsmodelle zur Verfügung.

Die Kommunen haben eine zentrale Steuerungsfunktion im Bereich der pflegerischen Infrastruktur. Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung will das Land die Kommunen mit der vorliegenden Förderung unterstützen.

Durch das Landespflegestrukturgesetz – LPSG – wurde ein gesetzlicher Rahmen für quartiersnahe, leistungsfähige, ausreichende und wirtschaftliche Pflege- und Unterstützungsstrukturen geschaffen. Damit soll für die Betroffenen sichergestellt werden, dass sie unabhängig von der Art des Pflege- und Unterstützungsbedarfs möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers verbleiben können. Hierzu bedarf es der umfassenden sozialräumlichen Koordinierung und Gestaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen durch die Kommunen vor Ort. Hierzu können Kommunale Pflegekonferenzen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Um vor Ort Fragen der regionalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen, der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen, der kommunalen Beratungsstrukturen und der Koordinierung von Leistungsangeboten zu beraten, können gemäß § 4 LPSG in Stadt- oder Landkreisen Kommunale Pflegekonferenzen eingerichtet werden. Ziel der Kommunalen Pflegekonferenzen ist die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen, auch unter Mitwirkung der vertretenen Pflegekassen sowie der Landesverbände der Pflegekassen. Die Beratungsergebnisse der Kommunalen Pflegekonferenzen dienen außerdem der Sozialplanung.

Kommunale Pflegekonferenzen sind überdies geeignet, einen wichtigen Beitrag für die Quartiersentwicklung vor Ort zu leisten. Ziel ist es, lebendige Quartiere zu gestalten – also Nachbarschaften, Stadtteile oder Dörfer, in die Menschen sich einbringen, Verantwortung übernehmen und sich gegenseitig unterstützen. Ein zentraler Baustein der Strategie ist die Förderung von Vernetzung und Erfahrungsaustausch, wofür Kommunale Pflegekonferenzen eine ideale Plattform darstellen können. Kommunale Pflegekonferenzen vernetzen die maßgeblichen Akteure und bringen diese zu den zentralen Fragestellungen ins Gespräch. Die Kommunale Pflegekonferenz kann daher wichtige Impulse für die Quartiersentwicklung vor Ort setzen.

## öffentlich

Die Kommunalen Pflegekonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:  
Beratung zu Fragen

- der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen,
- der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- der kommunalen Beratungsstrukturen für an den Bedarfen orientierte Angebote und
- der Koordinierung von Leistungsangeboten.

### II. Ziel der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, Best-Practice-Beispiele für Kommunale Pflegekonferenzen zu implementieren. Alle wesentlichen lokalen Akteure im Vor- und Umfeld der Pflege sowie der Pflege selbst sollen sich vernetzen, die Angebote auf die Bedarfe der Menschen vor Ort abstimmen und entsprechend aufbauen bzw. ausbauen. Sozialraumplanung bietet eine geeignete Grundlage für eine verantwortungsvolle und vorausschauende Stadt- und Regionalplanung und Sozialraum- bzw. Quartiersentwicklung zur Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Kommunalen Pflegekonferenzen sollen dabei auch als sozialplanerisches Instrument etabliert werden.

Von zentraler Bedeutung ist auch die Verzahnung mit den Kommunalen Gesundheitskonferenzen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, etwa durch organisatorische Einbindung unter einem „Dach“, in Form strukturierter Zusammenarbeit bei allen Themen an der Schnittstellen Gesundheit und Pflege oder in Form „vertikaler“ Zusammenarbeit von lokalen Pflegekonferenzen mit den auf Stadt- und Landkreisebene regional ausgerichteten Gesundheitskonferenzen.

### III. Mittelvergabe:

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV sowie des Staatshaushaltsplans 2018/19.

Mit dem geförderten Projekt kann frühestens mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Durchführungszeitraum endet nach 18 Monaten. Der Bewilligungszeitraum beträgt 21 Monate und beginnt mit der Bescheiderteilung.

### IV. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt ist der Zollernalbkreis, ggf. auch in Kooperation mit seinen Städten und Gemeinden. Gegebenenfalls ist dem Antrag eine entsprechende Kooperationsvereinbarung beizufügen. Pro Landkreis sind **maximal zwei Anträge** förderfähig.

**öffentlich**

#### **V. Antragsfrist:**

Die Anträge können bis zum **30.9.2020** eingereicht werden. Da die ursprüngliche Bewerbungsfrist am 30.4.2020 abgelaufen ist, hat die Verwaltung nach der Diskussion des Kreispflegeplans in der SKS-Sitzung am 10.2.2020 bereits vorsorglich eine Bewerbung abgegeben – vorbehaltlich der Zustimmung des SKS.

#### **VI. Projektlaufzeit:**

Der Projektlaufzeit endet spätestens am 30.9.2022.

#### **VII. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben:**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es kann ein Zuschuss von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden, höchstens jedoch 60.000 Euro pro Antragsberechtigtem. Gefördert werden können Personal- und Sachkosten (inkl. Honorarkosten). **Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu erbringen.** Finanziell hat sich der Landkreis daher maximal in Höhe von 6.000 EUR zu beteiligen.

Der Landkreis strebt an, eine solche kommunale Pflegekonferenz für die Zeit vom 1.10.2020 bis 31.3.2022 einzurichten.